



A m t s b l a t t

für den Landkreis Kelheim



Nr. 22 vom 05.09.2025

Verleger: Landrat des Landkreises Kelheim Verlagsort: Kelheim Druck: Landratsamt Kelheim
Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der jeweiligen Bekanntmachung

Inhaltsverzeichnis:

Seite

Sonstige

- Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Biburger Gruppe für das Haushaltsjahr 2025 **249**
- Kreissparkasse Kelheim;
Aufgebot eines verlorengegangenen Sparbuches **251**



Sonstige Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Biburger Gruppe für das Haushaltsjahr 2025

Auf Grund des § 18 der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung hat der Zweckverband am 31. Juli 2025 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen, die hiermit gem. Art. 24 Abs. 1, Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **2.468.000 €**

und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.036.000 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Eine **Verwaltungsumlage** wird nicht erhoben.
- (2) Eine **Investitionsumlage** wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 200.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

II.

Diese Haushaltssatzung enthält keine gemäß Art. 40 Abs.1 Satz 1 Alt. 1 KommZG i. V. m. Art 67 Abs. 4 und Art. 71 Abs. 2 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 26 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit § 4 Satz 1 der Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Biburger Gruppe in Neustadt a. d. Donau, Mühlhausen, Hausringweg 4, Zimmer Nr. 3 innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Neustadt a. d. Donau, den 02.09.2025

Zweckverband zur Wasserversorgung der Biburger Gruppe
Andreas Meyer
Vorsitzender

Aufgebot eines verlorengegangenen Sparkassenbuches

Betreff: Aufgebot eines verlorengegangenen Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch	3971045194
lautend auf	Stefanie Butterhof

ist verlorengegangen.

Die Kreissparkasse Kelheim erlässt gem. Art. 35 AGBGB zum Zwecke der Kraftloserklärung das Aufgebot. Der Inhaber dieses Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage der Urkunde innerhalb von drei Monaten vom Tage der Bekanntmachung ab, bei der Kreissparkasse Kelheim anzumelden. Werden an der Urkunde während dieser Frist keine Rechte geltend gemacht, so erfolgt anschließend die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches.